



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaßstabes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

- Gemeindegrenze
- Bauflächen: § 5 (1) BauV
- Wohnbauflächen: § 3 (1) BauV
- Gemischte Bauflächen: § 10 (2) BauV

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Verkehrs:** § 9 (1) BauV

- Post
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dortplatz)

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtlichen Hauptverkehrszug:** § 9 (1) BauV

- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (B = Bundesstraße, L = Landesstraße, K = Kreisstraße, OB = Sammelweg 1. Klasse)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege

**Radweg**

Ortsdurchfahrtsangebe an klassifizierten Straßen

**Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abfallgruben:** § 9 (1) BauV

- Wasser (innen/außen)
- Abwasser (P = Kanalnetz, K = Kläranlage, F = Färschlamm)
- Elektrizität
- Abfallgruben

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:** § 9 (1) BauV

überirdisch (ca. KV ab Trennung)

**Grünflächen:** § 6 (1) BauV

- Spielplatz
- Parkanlage (Dortplatz)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:** § 9 (1) BauV

Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abfließrichtung und Gewässernummer)

**Flächen für Landwirtschaft und Wald:** § 9 (1) BauV

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

**Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft:** § 9 (1) BauV

- Biotop
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft

**Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen:** § 9 (1) BauV

- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 (1) BauV)
- Sonstige Planzeichen:

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) (§ 9 (1) BauV)

- Nach Kiesabbau Fläche für Biotop
- Fläche für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- Voller Abstandsbereich nach V0-RL 3471
- Um 50% reduzierter Abstandsbereich (Geruschschwellenwert nach V0-RL 3471)

**Nachrichtliche Übernahmen:** (§ 9 (4) BauV)

- Erhaltungsschutzstreifen (Vorbehalt der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 50m gemessen von der örtlich verlaufenden Oberfläche) (§ 9 (4) LPlnFG)
- Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsbegrenzung (§ 29 (1) StrWG) an Landesstraßen (L 206, An Kreisstraßen (K 50)

GEMEINDE  
**STÜVENBORN**  
KREIS SEGEBERG  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Maßstab 1:5000

**Verfahrensvermerk:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.1991. Die örtliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses ist durch den Verfahrensvermerk bis zum 12.12.1991 durch Abdruck in der Zeitung Ostholstein erfolgt.
2. Die frühere Aufstellung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG ist am 12.12.1992 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung herbeigeführten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.12.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauBG).
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.1992 den Entwurf des Flächennutzungsplanes Stüvenborn im Erklärungsprotokoll beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Stüvenborn ist im Erklärungsbericht haben in der Zeit vom 12.12.1992 bis zum 12.12.1992 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Gegen die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis nach Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 12.12.1992 der Wahlkreis Zeitung.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 21.12.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Stüvenborn ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Die Änderungen sind während folgender Zeiten bestimmt worden: 12.12.1992 bis zum 12.12.1992. Die Änderungen sind öffentlich ausgestellt worden. Dabei ist bestimmt worden, dass die Änderungen nur zu den geänderten und ergabenden Teilen der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis nach Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 12.12.1992.
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Stüvenborn wurde am 21.12.1992 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 21.12.1992 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den Vorstehenden Verfahrensvermerk Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.  
Gemeinde Stüvenborn, am 03. März 1993  
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 01. MRZ 1994 durch die Gemeindevertretung beschlossen.  
Gemeinde Stüvenborn, am 01. MRZ 1994  
 Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Stüvenborn im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.1993 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 9 Abs. 2 BauBG) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan Stüvenborn ist mithin am 23.03.1993 wirksam geworden.  
Gemeinde Stüvenborn, am 01. MRZ 1994  
 Bürgermeister

**KENNEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- Kulturdenkmäler ("Russetensteine" A.B.C.)
  - Nummer der Biotopkartierung
  - Eichen-Holz-Bestand
  - Bachlauf in Tainiederung
- BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND DORFENTWICKLUNG  
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
2360 BAD SEGEBERG, BERLINER STR. 10

**GENEHMIGT**  
GEMÄSS ERLAß:  
IV 216-1-1/11-11-11  
VOM  
KEL. GEN. 19.11.11  
Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

Die Berechtigungen aufgrund des Genehmigerlasses vom 21.05.1993 bz. 1192/01-542-AM-01.11 Die Bauleitpläne sind in der Planzeichenklärung wieder abzuheften beizubehalten.

Sieverhältnisse  
Tuechik